

Erfahrungen mit der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland vor dem Hintergrund der Entscheidung des VfGH zur ‚Streaming-Lücke‘ als ‚aufgedrängte Bereicherung‘ für die österreichische Medienpolitik.

oder

„Der Weg ist das Ziel!“

Thüringer Staatskanzlei
Referatsleiter 3A2:
„Medienrecht und Medienpolitik“
Ministerialrat Nils Jonas Greiner



Gliederung:

1. Ausgangslage
2. Politische Motivationslage
3. Juristische Umsetzung
4. Gemachte Erfahrungen
5. Fazit

1. Ausgangslage

Was Karlsruhe und Wien verbindet!

Die Rundfunkgebühr und das **Phänomen der technischen Medienkonvergenz**
(„PC-Moratorium“ und „Streaminglücke“ als „Finanzierungslücke“).

VfGH RdNr.:

Insb. 4, 5, 38, 45, 46



<https://ajjournalism.net/the-non-linear-tv-will-be-the-future-tv/>



www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Homepage/homepage_no_de.html



https://www.vfgh.gv.at/images/Header_Freyung_AB_5438_.jpg

Die verfassungsgerichtlichen Entscheidungen



„GIS-Urteil“

[RIS - G226/2021 \(G226/2021-12\) - Entscheidungstext - Verfassungsgerichtshof \(VfGH\) \(bka.gv.at\)](#)

RdNr. 38 und 46: „technische und publizistische Komponenten“ und „wesentlich, dass grundsätzlich Alle **potenziell empfangen** können“

Verwaltungsgerichtshof: Ro 2015/15/0015 vom 30. Juni 2015

„Gebührenurteil I“ (BVerfGE 90, 60 – vom 22. Februar 1994) - „8. Rundfunkurteil“

„**Gebührenurteil II**“ (BVerfGE, 119,181 -vom 11. September 2007) - „12. Rundfunkurteil“

„Die angemessene Belastung der Rundfunkteilnehmer und die Vermögensinteressen des Publikums seien ein legitimer Abweichungsgrund, dessen Voraussetzungen gegeben gewesen seien. Die Kumulation unterschiedlicher Belastungen für die Betroffenen könne auch in der Summe unzumutbar werden, selbst wenn der einzelne Grundrechtseingriff für sich genommen nicht zu beanstanden sei. Dass sich Deutschland seit Jahren in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befunden habe, dass die Reallöhne und Einkommen seit der Wiedervereinigung gesunken seien, dass von der öffentlichen Hand mitverantwortende Entgelte demgegenüber teils erheblich gestiegen seien, teils gleich geblieben seien und aus der insoweit maßgeblichen Perspektive des Jahres 2004 weiter zu steigen gedroht hätten, könne als gerichtsbekannt vorausgesetzt werden. Die Abweichung werde ferner durch Gesichtspunkte des Informationszugangs gerechtfertigt. Darunter fielen zum einen technische Veränderungen, die zu Einsparungen bei den Kosten der Rundfunkübertragung führen könnten, zum anderen aber auch das Interesse, Wettbewerbsverzerrungen zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk zu vermeiden.“

„Nebenzohnungsentscheidung“ (BVerfGE, 149,222 - vom 18. Juli 2018) - „15. Rundfunkurteil“ –

„Sollbruchstelle“

Die Landesgesetzgeber durften die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich an das Innehaben von Wohnungen in der Annahme anknüpfen, das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werde typischerweise in der Wohnung in Anspruch genommen. Auf das Vorhandensein von Empfangsgeräten oder einen Nutzungswillen kommt es nicht an. Die Nutzungsmöglichkeit zu betrieblichen Zwecken rechtfertigt die gesonderte Inanspruchnahme von Inhabern von Betriebsstätten und von nicht ausschließlich zu privaten Zwecken genutzten Kraftfahrzeugen zusätzlich zur Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich. Ein Beitragsschuldner darf zur Abschöpfung desselben Vorteils nicht mehrfach herangezogen werden. Inhaber mehrerer Wohnungen dürfen für die Möglichkeit privater Rundfunknutzung nicht mit insgesamt mehr als einem vollen Rundfunkbeitrag belastet werden.

„PC-Moratorium“: Beschluss vom 22. August 2012 [1 BvR 199/11](#) (Prof. Michael Krapp „**längs oder mittels eines Leiters...**“) S.9

„Erster Medienänderungsstaatsvertrag“: Beschluss vom 05. August 2021 [1 BvR 2756/20](#)



2. Politische Motivationslage

19.05.2000 - 22.10.2010 - 16.12.2011 - 01.01.2013

10 Jahre AG-Vorsitz

30.03.2010: München

2010: MPK in Magdeburg

2011: Unterzeichnung in Berlin

2013: Inkrafttreten

*„Der medienrechtliche Ordnungsrahmen enthält viele Facetten (...). Deshalb gelangt der Grundsatz des Grundgesetzes aus Art. 30,70 zur Anwendung, wonach die Länder zur Gesetzgebung befugt sind. Dies ist bereits wegweisend so vom Bundesverfassungsgericht in seinem ersten Rundfunkurteil vom 28. Februar 1961 bestätigt worden. Dieses Urteil wird als die **Magna Charta des Rundfunkrechts** angesehen und hat wegen seiner grundsätzlichen Aussagen und deren Herleitung aus der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) noch heute große Bedeutung.“*

Unmittelbar aus dieser fachlichen Bewertung des Abteilungsleiters Medien und Rundfunkreferenten von Rheinland-Pfalz, Herrn Dr. Harald Hammann, lässt sich somit die **besondere verfassungsrechtliche Rolle von Regelungen zur Kommunikations- und Medienfreiheit** erklären. Dabei ist es ordnungspolitisch und rechtstechnisch von besonderer Bedeutung, auf welche Art und Weise die jeweiligen verfassungsgebenden Organe sich dieser besonderen Verantwortung stellen.

Dr. Harald Hammann „Die Rundfunkstaatsverträge“ in „Das Wunder von Mainz-Rundfunk als gestaltete Freiheit“ Matthias Knothe/Klaus-Peter Potthast (Herausgeber); Nomos Verlag 2009, Seite 123 ff. (123). Rundfunkreferenten sind die (zumeist) in den Staatskanzleien der Länder zuständigen Referatsleiter für Rundfunkfragen und bereiten die Entscheidungen der Rundfunkkommission der Länder vor. Dr. Harald Hammann war mehr als 30 Jahre koordinierend als Rundfunkreferent für das Rundfunkkommissionsvorsitzland Rheinland-Pfalz tätig und hat in dieser Funktion das deutsche Rundfunkrecht geprägt. Er ist 2022 leider viel zu früh verstorben.



ABS für ABS?

Abgabe?

Als Oberbegriff („GBS“)

Beitrag?

potentielle Gegenleistung

Steuer?

keine Gegenleistung

für

Aktualität!

„Medium und Faktor“

Breitenwirkung!

„Kirchhof-Gutachten“ als „Door-Opener“

Suggestivkraft!

„Hörfunk- und Fernsehempfang werde kaum noch in technischer Alternative erlebt. Deshalb sei es nicht gerechtfertigt, an spezielle Empfangsgeräte anzuknüpfen. Die tatsächliche Nutzung sei unerheblich.“

Kernaussagen von Prof. Kirchhof in aus G U T A C H T E N über DIE FINANZIERUNG DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKS
erstattet im Auftrag der ARD, des ZDF und D Radio von Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof, Bundesverfassungsrichter a. D., Direktor des Instituts
für Finanz- und Steuerrecht, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, April 2010

„Almöhi im Funkloch“ und die Grenzen zulässiger Typisierung...



Aus 8 mach 2

1. Modifizierter Status Quo ✓	→ vereinfachte Rundfunkgebühr
2. Geräteabgabemodell	
3. Bürgerabgabe ✓	→ Haushalts- / Unternehmensabgabe
4. Beitragsmodell	
5. Rundfunksteuer	
6. Finanzierung aus Bundessteuer	
7. Finanzierung aus Landessteuer	
8. landesrechtliche Zwecksteuer	

Staatsverträge als Ergebnisse eines „gesteuerten Konsenses“
so Wolfgang Schulz in „Das Wunder von Mainz“ a.a.O. S. 99 ff.



Die medienpolitische Entscheidung (1) – Vorüberlegungen (1) - (4)

Die nachfolgenden Ausführungen sind nur sehr leicht bearbeitete Originaltextpassagen des von mir als Vorsitzender der AG „Zukunft der Rundfunkgebühr“ vorgelegten Diskussionspapiers vom 6. März 2007 für die Rundfunkkommission.

Alternative Lösungsvorschläge sollten damals insbesondere folgenden Anforderungen genügen. Sie sollten

- aufkommensneutral (ein Gebührenaufkommen von derzeit 7,1 Mrd. € jährlich ist zu erreichen),
- zwischen privatem und nichtprivatem Bereich (gewerblicher, öffentlicher Bereich etc.) ausgewogen,
- geräteunabhängig (wegen Konvergenz),
- nutzungsunabhängig,
- sozial gerecht,
- staatsfern,
- von einer gesellschaftlichen Akzeptanz getragen sein und
- aufgrund eines möglichst einfachen Erhebungsverfahrens keinen hohen Verwaltungsaufwand erfordern.

Dabei sind insbesondere zu beachten:

- rundfunkverfassungsrechtliche Vorgaben,
- finanzverfassungsrechtliche Vorgaben,
- datenschutzrechtliche Vorgaben sowie
- europarechtliche Vorgaben.



Die medienpolitische Entscheidung (2)

1.1 Vorgabe der Geräte- und Nutzungsunabhängigkeit:

- Alle neuen Finanzierungsmodelle (wie auch das derzeitige Rundfunkgebührensysteem) gingen davon aus, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine **Leistung für die Gesellschaft** erbringt und deshalb auch die **Gesellschaft als Ganzes zu seiner Finanzierung herangezogen** werden sollte. Es entfällt allerdings der Anknüpfungspunkt „Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes“.
- Damit sollen **möglichst alle Personen belastet** werden (Zahlungspflicht auch von Nicht-Rundfunknutzern).
- Hierdurch entstehen **Definitionsprobleme** im Hinblick auf den konkreten Anknüpfungspunkt (Haushalt oder Wohnung/Betriebsstätte, Firmensitz, Filiale oder Grundstücksbezogenheit).
- In einem Abgaben- oder Steuersystem sind **soziale Befreiungen** unüblich, das hat zur Folge, dass die Belastungen im Rahmen sozialer Leistungen von den Sozialhilfeträgern (BA/Kommunen) zu tragen sind.
- Bei einer Steuer/Abgabe ist einmalig stichtagsbezogen ein vollständiger **Melde- und Unternehmensdatenabgleich** erforderlich. Insbesondere diese Vorgabe hatte bei den bisherigen politischen Befassungen auf Ebene der Ministerpräsidenten zur Ablehnung eines solchen Modells geführt (Schaffung eines zentralen Wohnungs-Betriebsstättenregisters bzw. -datei).
- Bei allen Abgaben- und Steuermodellen (mit Ausnahme der Anknüpfung an bestehende Gemeinschaftssteuern, siehe unten 2.3.1) bleibt ein **Verwaltungsaufwand für die Erhebung** bestehen.
- Die Geräteunabhängigkeit führt zur **Aufgabe der Trennung von Grund- und Fernsehgebühr**. Im Ergebnis bedeutet dies eine **Mehrbelastung der bisherigen Nur-Hörfunknutzer**.
- Der Wegfall der Trennung von Grund- und Fernsehgebühr hat auch Konsequenzen für die unterschiedliche Verteilquote bezüglich der jeweiligen ARD-Landesrundfunkanstalten und des ZDF. Hier ist insbesondere die Frage nach einer „bedarfsgerechten“ Anstaltsfinanzierung und die **Auswirkung auf den bestehenden ARD-Finanzausgleich** zu erörtern.



Die medienpolitische Entscheidung (3)

1.2 Gebot der Staatsferne neuer Modelle

- Das verfassungsrechtliche Gebot der Staatsferne des Rundfunks führt dazu, dass ein **staatsfern organisiertes Bedarfsermittlungsverfahren sowie grundsätzlich eine staatsferne verbindliche Festsetzung** des auszukehrenden Betrages (damals ca. 7,1 Mrd. € jährlich) weiterhin vorzunehmen ist.
- Damit bietet es sich an, im Wesentlichen die **Aufgaben und Funktionen der KEF** unverändert bestehen bleiben zu lassen.
- Das **Budgetrecht des Haushaltsgesetzgebers** als verfassungsrechtlich vorgegebene alleinige Entscheidungs- und Feststellungskompetenz des Gesetzgebers ist berührt. Da jedoch der Haushaltsgesetzgeber gleichzeitig auch der Staatsvertragsgeber ist, dürfte dies keine unüberwindbare Hürde darstellen.
- Bei **Abgaben- und Steuermodellen besteht die praktische Gefahr der Abhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von der allgemeinen fiskalen Lage** und damit eine mittelbare Steuerung des Programmumfangs und der Qualität über die Finanzierung (politischer Druck, auf Steuererhöhungen zu verzichten bzw. Steuern zu senken).



Die medienpolitische Entscheidung (4)

1.3 Europarechtliche Vorgaben (Anwendung der EU-Beihilfebestimmungen)

- Die Einführung neuer Abgaben- und Steuermodelle mit einem Wegfall der Gläubigerschaft der Anstalten bedeutet die Aufgabe der bisherigen deutschen Rechtsposition, dass es sich um keine Beihilfe handelt.
- Die Umstellung hin zu einem neuen Finanzierungsmodell **birgt die Gefahr der Einstufung als Neubeihilfe** (mit der Konsequenz der Notifizierungspflicht und der gesteigerten Einflussmöglichkeit durch die EU-Kommission).
- In einigen europäischen Ländern gibt es mittlerweile **Steuermodelle**, die die EU-Kommission damals als zulässige Beihilfen eingeordnet hat.



Die medienpolitische Entscheidung (5) – Modellüberlegungen (5) – (10)

2.1 Bürgerabgabe/Kopfpauschale

2.1.1. Modellbeschreibung

Die im medienpolitischen Raum diskutierte „Bürgerabgabe“ (Kopfpauschale) beschreibt ein Finanzierungsmodell, das empfangsgeräte- und nutzungsunabhängig ist. Sie knüpft an einen inländischen Wohnsitz an und soll von allen Einwohnern ab der Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt werden. Die Höhe der sich hieraus ergebenden Abgabe ist von der Ausgestaltung der möglichen Befreiungstatbestände abhängig. Ohne Befreiungsmöglichkeiten könnte sie theoretisch bei rund 70 Mio. Gebührenpflichtigen (im Vergleich hierzu: 40 Mio. Rundfunkgebührenteilnehmerkonten gibt es derzeit) ca. 9. € pro Kopf betragen.

2.1.2. Vorteile

- Die Zahl der Erwachsenen ist höher als die zurzeit Rundfunkgebühren zahlenden Haushalte und nichtprivaten Stellen (derzeit 40 Mio. Rundfunkteilnehmer, davon 35 Mio. private Rundfunkteilnehmer). Damit könnte die Abgabe niedriger ausfallen als die bisherige Rundfunkgebühr.
- Allerdings ist dieser Vorteil wesentlich davon abhängig, inwieweit Befreiungstatbestände geschaffen werden.
- Die Anknüpfung der Zahlungspflicht an das Mindestalter von 18 Jahren erleichtert das Einzugsverfahren, wenn ein die Datenschutzaspekte beachtender automatisierter Datenabgleich der Einwohnermeldeämter mit der GEZ erfolgt.
- Das Problem der Schwarzhörler/-seher ist gelöst.
- Der Außendienst der Rundfunkgebührenbeauftragten kann abgeschafft werden.
- Die Konvergenzproblematik ist gelöst.

2.1.3 Nachteile

- Es bestehen hohe verfassungsrechtliche Hürden (Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Erhebung einer Sonderabgabe - 3. Leitsatz der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung BVerfGE 55, 274); Vorgaben sind:
- Es muss sich um eine homogene Gruppe handeln.
- Es muss eine spezifische Beziehung zwischen dem Kreis der Abgabepflichtigen und dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck bestehen.
- Aus der Sachnähe muss eine besondere Gruppenverantwortung entspringen.
- Das Abgabenaufkommen muss gruppennützig verwendet werden.
- Die Regelungen sind regelmäßig durch den Gesetzgeber zu überprüfen (BVerfGE 82/159,181).
- Die alleinige Finanzlast liegt auf Seiten der Privatpersonen. Es kommt zu Mehrfachzahlungspflichten in Familien und Lebens-partnerschaften. Die Wirtschaft und die öffentlichen Stellen beteiligen sich nicht an der Finanzierung. Damit ist eine solche Abgabe familienunfreundlich und es bestehen Bedenken im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit.
- Es wird ein einmaliger stichtagsbezogener Datenabgleich der Einwohnermeldeämter mit der GEZ erforderlich (damit entsteht eine zentrale Datei aller Einwohner über 18 Jahre, was Probleme im Hinblick auf den Datenschutz aufwirft).
- Aufgrund der höheren Zahl der Abgabepflichtigen fällt ein höherer Erhebungsaufwand an.
- In einem Abgaben- oder Steuersystem sind soziale Befreiungen unüblich, das hat zur Folge, dass die Belastungen im Rahmen sozialer Leistungen von den Sozialhilfeträgern (BfA/Kommunen) zu tragen sind.



Die medienpolitische Entscheidung (6)

2.2 Haushalts-/Wohnungsabgabe bzw. Unternehmensabgabe

2.2.1. Modellbeschreibung

Die Haushalts-/Wohnungsabgabe bzw. Unternehmensabgabe knüpft als **Erhebungsmerkmal** an den **Haushalt/die Wohnung** und im nicht-privaten Bereich an die **Betriebsstätte/den Firmensitz** an.

2.2.2. Vorteile

- Das Problem der „Schwarz Hörer/-seher“ ist gelöst.
- Der Außendienst der Rundfunkgebührenbeauftragten kann abgeschafft werden.
- Die Konvergenzproblematik ist gelöst.
- Abgabegläubiger können die Länder, aber auch die öffentlich-rechtlichen Anstalten unmittelbar sein.

2.2.3. Nachteile

- Es bestehen hohe verfassungsrechtliche Hürden (Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Erhebung einer Sonderabgabe - 3. Leitsatz BVerfGE 55, 274); Vorgaben sind:
- Es muss sich um eine homogene Gruppe handeln.
- Es muss eine spezifische Beziehung zwischen dem Kreis der Abgabepflichtigen und dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck bestehen.
- Aus der Sachnähe muss eine besondere Gruppenverantwortung entspringen.
- Das Abgabenaufkommen muss gruppennützig verwendet werden.

Die Regelungen sind regelmäßig durch den Gesetzgeber zu überprüfen (BVerfGE 82/159,181).

- Es besteht das Problem, den konkreten Anknüpfungspunkt zu bestimmen (Haushaltsvorstand oder Wohnungsinhaber bzw. Betriebsstätte, Firmensitz, Filiale, Grundstück für Unternehmen;).
- Es besteht damit das Problem der konkreten Beschreibung der Gruppe der Abgabepflichtigen (bei Nutzungsunabhängigkeit).
- Es entsteht ein hoher Erhebungsaufwand.
- In einem Abgaben- oder Steuersystem sind soziale Befreiungen unüblich, das hat zur Folge, dass die Belastungen im Rahmen sozialer Leistungen von den Sozialhilfeträgern (BA/Kommunen) zu tragen sind.



Die medienpolitische Entscheidung (7)

2.3 Steuermodelle

2.3.1 Auskehrung des notwendigen Finanzbedarfs („Vorwegabzug“) aus bestehenden Gemeinschaftssteuern von Bund und Ländern

2.3.1.1 Modellbeschreibung

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erhalten die zu ihrer funktionsgerechten Ausgabenerfüllung notwendigen Mittel - entsprechend der Bedarfsermittlung und -feststellung durch die KEF - aus den jeweiligen Länderhaushalten. Die Mittel werden durch eine entsprechende Anhebung von Gemeinschaftssteuern (z.B. Umsatzsteuer, Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer) finanziert. Sie werden den Ländern in entsprechende Haushaltstiteln zugeordnet und den Rundfunkanstalten sodann zugewiesen. Die Gläubigerstellung liegt bei den Ländern.

2.3.1.2 Vorteile

- Eine eigenständige Rundfunkgebühr entfällt.
- Wegen des (relativ) geringen Anteils der Rundfunkfinanzierung am allgemeinen Steueraufkommen entfällt die öffentliche Wahrnehmung einer besonderen Gebühr/Abgabe für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, was die allgemeine Akzeptanz erhöhen könnte.
- Der Außendienst der Rundfunkgebührenbeauftragten kann abgeschafft werden.
- Der Erhebungsaufwand entfällt (Wegfall des Gebühreneinzugsverfahrens und damit der GEZ).
- Das Befreiungsrecht entfällt.
- Die Konvergenzproblematik ist gelöst.
- Steuergläubiger können die Länder, aber auch die öffentlich-rechtlichen Anstalten unmittelbar sein.

2.3.1.3 Nachteile

- Bei den in Betracht kommenden (zu erhöhenden) Steuern handelt es sich um auf bundesgesetzlicher Grundlage erhobene Steuern. Damit ist eine Bundesregelung erforderlich.
- Die politische Durchsetzbarkeit allgemein und gegenüber dem Bund ist fraglich.
- In einem Abgaben- oder Steuersystem sind soziale Befreiungen unüblich, das hat zur Folge, dass die Belastungen im Rahmen sozialer Leistungen von den Sozialhilfeträgern (BA/Kommunen) zu tragen sind.
- Eine Finanzierung über Gemeinschaftssteuern führt zu Verteilungsproblemen bei der Auskehrung, sowohl im Verhältnis Bund/Ländern bei Gemeinschaftssteuern, als auch im Verhältnis der Anstalten untereinander (ARD-Finanzausgleich).
- Ggf. sich ergebende Steuerschwankungen können zu Mindereinnahmen und damit zu einer Erhöhung der Nettokreditaufnahme durch die Länder führen.



Die medienpolitische Entscheidung (8)

2.3.2 Auskehrung des notwendigen Finanzbedarfs aus Landessteuern

2.3.2. Modellbeschreibungen

Bei einem solchen Lösungsmodell über Landessteuern können Mittel entweder über eine von den Ländern bereits erhobene zu erhöhende Landessteuer oder über eine neu zu schaffende Landessteuer bereitgestellt werden. Die Mittel werden den Ländern in einem entsprechenden Haushaltstitel zugeordnet und den Rundfunkanstalten sodann zugewiesen. Das Gebot der Wahrung einheitlicher Lebensverhältnisse im Steuerrecht zwingt jedoch auch in diesem Fall zu einer Regelung im Bundesrecht.

Bei einem solchen Modell sind insbesondere drei Lösungsansätze denkbar:

- Verteilung des zu erbringenden zusätzlichen Rundfunkfinanzierungsanteils durch Erhöhung aller derzeit bestehenden acht Ländersteuern (Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer, Grunderwerbssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Renn-, Wett-, und Lotteriesteuer, Feuerschutzsteuer, Biersteuer, Spielbankabgabe),
- Erhöhung nur einer dieser Steuern zum Zwecke der Rundfunkfinanzierung oder
- Erhebung einer neuen Landessteuer (Wohnungs-/Betriebsstättensteuer).

Ein Überblick über die bestehenden acht Ländersteuern mit einem Gesamtvolumen von derzeit ca. 21 Mrd. Steuereinnahmen pro Jahr lässt erkennen, dass ein Gesamtfinanzierungsbedarf für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Höhe von ca. 7,1 Mrd. € im Jahr z.B.

- nahezu eine Verdoppelung der derzeitigen Kraftfahrzeugsteuer oder
 - eine Verdreifachung der Erbschaftssteuer
- erfordern würde. Ausgehend von diesem Befund werden die Überlegungen daher auf Punkt c) neue Landessteuer (Wohnungs-/Betriebsstättensteuer) begrenzt.

2.3.2.2 Landessteuer (Wohnungs- / Betriebsstättensteuer)

2.3.2.2.1 Vorteile

- Das Problem der Schwarz Hörer/-seher ist gelöst.
- Der Außendienst der Rundfunkgebührenbeauftragten kann abgeschafft werden.
- Die Konvergenzproblematik ist gelöst.

Steuergläubiger können die Länder, aber auch die öffentlich-rechtlichen Anstalten unmittelbar sein.

2.3.2.2.2 Nachteile

- Es besteht das Problem, den konkreten Anknüpfungspunkt zu bestimmen (Haushaltsvorstand oder Wohnungsinhaber bzw. Betriebsstätte, Firmensitz, Filiale, Grundstück für Unternehmen).
- Es besteht damit das Problem der konkreten Beschreibung der Gruppe der Abgabepflichtigen (bei Nutzungsunabhängigkeit).
- Es fällt ein hoher Erhebungsaufwand an.
- In einem Abgaben- oder Steuersystem sind soziale Befreiungen unüblich, das hat zur Folge, dass die Belastungen im Rahmen sozialer Leistungen von den Sozialhilfeträgern (BfA/Kommunen) zu tragen sind.



Die medienpolitische Entscheidung (9)

Eckpunkte zur Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

I. Wechsel zu einem geräteunabhängigen Rundfunkbeitragsmodell

1. Ziele des Modellwechsels

- Die Konvergenzproblematik der Geräte wird gelöst.
- Für den typischen Privatanutzer erhöht sich die bisherige Belastung in Höhe von 17,98 € nicht.
- Eine verlässliche zeitgemäße Basis für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird geschaffen.
- Der Aufwand für Datenerhebung und Kontrolle durch Beauftragte wird verkleinert. Das Betreten der Wohnung ist nicht mehr erforderlich, weil nicht mehr überprüft werden muss, ob und wo ein Gerät bereitgehalten wird.
- Privater und nichtprivater Bereich (Wirtschaft und öffentliche Hand) tragen im bisherigen Umfang zur Finanzierung bei.

2. Grundstruktur des Modells

- Geräteunabhängiger Rundfunkbeitrag mit Beitragspflicht für jeden Haushalt und jede Betriebsstätte (nur noch ein Beitrag pro Haushalt/bei Betriebsstätte, gestaffelt nach Mitarbeitern).
- Anknüpfungspunkt ist die Haushaltsgemeinschaft in einer Wohnung/eine Betriebsstätte (typische Nutzungsmöglichkeit der Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowohl im privaten als auch im nichtprivaten Bereich).
- Die Höhe des Beitrags ist einheitlich berechnet auf Grundlage der bisherigen vollen Rundfunkgebühr (derzeit monatlich 17,98 €). Die Differenzierung zwischen Grund- und Fernsehgebühr und damit zwischen TV, Radio, Handy und PC wird aufgegeben.

3. Privater Bereich

- Es muss nur ein Beitrag für alle in einer Wohnung wohnenden Personen geleistet werden. Es wird nicht mehr unterschieden zwischen Ehegatte und sonstigen Lebenspartnern.
- Es besteht Gesamtschuldnerschaft aller volljährigen Bewohner.
- Die Beitragspflicht für Minderjährige mit eigenem Einkommen entfällt.
- Für Zweit-/Ferienwohnungen ist ein ermäßigter Beitrag in Höhe von einem Drittel des Rundfunkbeitrages zu entrichten.



Die medienpolitische Entscheidung (10)

4. Nichtprivater Bereich

- Im nichtprivaten Bereich wird der Beitrag pro Betriebsstätte erhoben und nach der Anzahl der regelmäßig dort beschäftigten Personen gestaffelt:
- Wegfall des Beitrags für die berufliche Nutzung in einer privaten Wohnung (Arbeitszimmer).
- Für alle nichtprivaten Kfz ist ein ermäßigter Beitrag in Höhe von einem Drittel des Rundfunkbeitrages zu entrichten.
- Betriebe, in denen typischerweise Geräte Dritten zur Nutzung überlassen werden (z.B. Hotels), unterliegen einer zusätzlichen Beitragspflicht in Höhe von einem Drittel des Rundfunkbeitrages pro Zimmer.
- Weiterhin beitragspflichtig bleibt die öffentliche Hand.

5. Befreiungsrecht

- Die einkommensabhängigen Befreiungstatbestände im privaten Bereich bleiben unverändert; für bestimmte „**Härtefälle**“ (**Grenzfälle**) werden zusätzliche Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen.
- Die Befreiung wirkt für den Beitragspflichtigen und seinen Ehegatten oder Lebenspartner sowie die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft.
- Eine rückwirkende Befreiung ist bei entsprechendem Sozialbescheid möglich (Antragstellung innerhalb von zwei Monaten ab Ausstellungsdatum).
- Finanziell leistungsfähige **Menschen mit Behinderungen** haben einen ermäßigten Beitrag in Höhe von einem Drittel des Rundfunkbeitrages zu entrichten, sofern sie nicht einen Befreiungsgrund geltend machen können. Damit kann die Finanzierung barrierefreier Angebote erleichtert werden.
- Die Befreiungstatbestände im nichtprivaten Bereich für die bisher begünstigten Einrichtungen können entfallen, da die Beitragslast durch die Staffelregelung bereits vermindert ist. Für bestimmte nichtprivate Einrichtungen (gemeinnützige Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe, für Behinderte, Suchtkranke und Nichtsesshafte, eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen, Schulen und Universitäten, Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr und Katastrophenschutz) ist der Rundfunkbeitrag jedoch auf höchstens einen Beitrag pro Betriebsstätte begrenzt.

6. Sonstiges

- Der bestehende **Datenbestand** wird grundsätzlich übernommen bei Korrekturmöglichkeit durch die Beitragspflichtigen, d.h. keine gesonderte Datenerhebung.
- Ein einmaliger **stichtagsbezogener Meldedatenabgleich** zur Überprüfung des Datenbestandes wird durchgeführt.
- Die durch den Modellwechsel verursachten Einnahmeverchiebungen innerhalb der ARD werden intern ausgeglichen.



3. Juristische Umsetzung (1)

§ 3 Wohnung

(1) Wohnung ist unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume jede ortsfeste, baulich abgeschlossene Raumeinheit, die

1. zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird und
2. durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, nicht ausschließlich über eine andere Wohnung, betreten werden kann.

Nicht ortsfeste Raumeinheiten gelten als Wohnung, wenn sie Wohnungen im Sinne des Melderechts sind. Nicht als Wohnung gelten Bauten nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes.

(2) Nicht als Wohnung gelten Raumeinheiten in folgenden Betriebsstätten:

1. Raumeinheiten in Gemeinschaftsunterkünften, insbesondere Kasernen, Unterkünfte für Asylbewerber, Internate,
2. Raumeinheiten, die der nicht dauerhaften heim- oder anstaltsmäßigen Unterbringung dienen, insbesondere in Behinderten- und Pflegeheimen,
3. Raumeinheiten mit vollstationärer Pflege in Alten- und Pflegeheimen, die durch Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches zur vollstationären Pflege zugelassen sind,
4. Raumeinheiten in Wohneinrichtungen, die Leistungen im Sinne des § 75 Abs. 3 Satz 1 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches für Menschen mit Behinderungen erbringen und hierzu mit dem Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung geschlossen haben,
5. Patientenzimmer in Krankenhäusern und Hospizen,
6. Hafträume in Justizvollzugsanstalten und
7. Raumeinheiten, die der vorübergehenden Unterbringung in Beherbergungsstätten dienen, insbesondere Hotel- und Gästezimmer, Ferienwohnungen, Unterkünfte in Seminar- und Schulungszentren



Ministerialentwurf für eine Novellierung des ORF-Gesetzes vom 27.04.23

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gilt als

1. Hauptwohnsitz: jene Unterkunft, die gemäß § 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992 im Zentralen Melderegister als Hauptwohnsitz eingetragen ist;
2. Unternehmer: Unternehmer im Sinne des § 3 des Kommunalsteuergesetzes 1993 – KommStG 1993, BGBl. Nr. 819/1993;
3. Betriebsstätte: Betriebsstätte im Sinne des § 4 KommStG 1993.

Beitragspflicht im privaten Bereich

§ 3. (1) Für jede im Inland gelegene Adresse, an der zumindest eine volljährige Person mit Hauptwohnsitz (§ 2 Z 1) im Zentralen Melderegister eingetragen ist, ist der ORF-Beitrag für jeden Kalendermonat zu entrichten.

Juristische Umsetzung (2)

§ 4 a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen

(1) Für ihre Nebenwohnungen wird eine natürliche Person von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag befreit, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung an die zuständige Landesrundfunkanstalt entrichtet. Gleiches gilt, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung, jedoch für eine ihrer Nebenwohnungen entrichtet.

(2) Die Befreiung erfolgt unbefristet. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

(3) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Befreiung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind nachzuweisen durch
1. die Bezeichnung der Haupt- und Nebenwohnungen, mit denen der Antragsteller bei der in § 10 Abs. 7 Satz 1 bestimmten Stelle angemeldet ist oder sich während des Antragsverfahrens anmeldet, und
2. die Vorlage eines melderechtlichen Nachweises oder Zweitwohnungssteuerbescheids, soweit sich aus diesem alle erforderlichen Angaben ergeben, und
3. auf Verlangen die Vorlage eines geeigneten behördlichen Nachweises, aus dem der Status der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht.

§ 4 Abs. 7 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.



Juristische Umsetzung (3)

§ 5 Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich

(1) Im nicht privaten Bereich ist für jede Betriebsstätte von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag nach Maßgabe der folgenden Staffelung zu entrichten. Die Höhe des zu leistenden Rundfunkbeitrags bemisst sich nach der Zahl der neben dem Inhaber Beschäftigten und beträgt für eine Betriebsstätte

1. mit keinem oder bis acht Beschäftigten ein Drittel des Rundfunkbeitrags,
2. mit neun bis 19 Beschäftigten einen Rundfunkbeitrag,
3. mit 20 bis 49 Beschäftigten zwei Rundfunkbeiträge,
4. mit 50 bis 249 Beschäftigten fünf Rundfunkbeiträge,
5. mit 250 bis 499 Beschäftigten zehn Rundfunkbeiträge,
6. mit 500 bis 999 Beschäftigten 20 Rundfunkbeiträge,
7. mit 1.000 bis 4.999 Beschäftigten 40 Rundfunkbeiträge,
8. mit 5.000 bis 9.999 Beschäftigten 80 Rundfunkbeiträge,
9. mit 10.000 bis 19.999 Beschäftigten 120 Rundfunkbeiträge und
10. mit 20.000 oder mehr Beschäftigten 180 Rundfunkbeiträge.

(2) Unbeschadet der Beitragspflicht für Betriebsstätten nach Absatz 1 ist jeweils ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten vom

1. Inhaber einer Betriebsstätte für jedes darin befindliche Hotel- und Gästezimmer und für jede Ferienwohnung zur vorübergehenden entgeltlichen Beherbergung Dritter ab der zweiten Raumeinheit und
2. Inhaber eines Kraftfahrzeugs (Beitragsschuldner) für jedes zugelassene Kraftfahrzeug, das zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird; auf den Umfang der Nutzung zu diesen Zwecken kommt es nicht an; Kraftfahrzeuge sind Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Omnibusse; ausgenommen sind Omnibusse, die für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden. Ein Rundfunkbeitrag nach Satz 1 Nr. 2 ist nicht zu entrichten für jeweils ein Kraftfahrzeug für jede beitragspflichtige Betriebsstätte des Inhabers.
- (3) Für jede Betriebsstätte folgender Einrichtungen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass höchstens ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten ist:
 1. gemeinnützige Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen,
 2. gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches),
 3. gemeinnützige Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und Durchwandererheime,
 4. eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen,



Ministerialentwurf für eine Novellierung des ORF-Gesetzes 270423

Beitragspflicht im betrieblichen Bereich

§ 4. (1) Jeder Unternehmer hat je Gemeinde, in der zumindest eine Betriebsstätte liegt, für die der Unternehmer nach dem KommStG 1993 im vorangegangenen Kalenderjahr Kommunalsteuer entrichten musste, den ORF-Beitrag für jeden Kalendermonat nach Maßgabe der Staffelung nach Abs. 3 zu entrichten.

(2) Bemessungsgrundlage für die Staffelung nach Abs. 3 ist die Summe der Arbeitslöhne im Sinne des § 5 KommStG 1993, die im vorangegangenen Kalenderjahr an Dienstnehmer im Sinne des § 2 KommStG 1993 der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätten gewährt worden sind.

(3) Die Höhe des zu leistenden ORF-Beitrags beträgt bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis 1,6 Mio. Euro einen ORF-Beitrag;
 2. bis 3 Mio. Euro zwei ORF-Beiträge;
 3. bis 10 Mio. Euro sieben ORF-Beiträge;
 4. bis 50 Mio. Euro zehn ORF-Beiträge;
 5. bis 90 Mio. Euro zwanzig ORF-Beiträge;
 6. über 90 Mio. Euro fünfzig ORF-Beiträge.
- (4) Je Kalendermonat sind von einem Unternehmer maximal 100 ORF-Beiträge zu entrichten.

Juristische Umsetzung (4)

§ 6 Betriebsstätte, Beschäftigte

(1) Betriebsstätte ist jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte. Auf den Umfang der Nutzung zu den jeweiligen nicht privaten Zwecken sowie auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine steuerliche Veranlagung des Beitragsschuldners kommt es nicht an.

(2) Inhaber der Betriebsstätte ist die natürliche oder juristische Person, die die Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird. Als Inhaber wird vermutet, wer für diese Betriebsstätte in einem Register, insbesondere Handels-, Gewerbe-, Vereins- oder Partnerschaftsregister eingetragen ist. Inhaber eines Kraftfahrzeugs ist derjenige, auf den das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

(3) Als Betriebsstätte gilt auch jedes zu gewerblichen Zwecken genutzte Motorschiff.

(4) Beschäftigte sind alle im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden. Die Berechnung der Beschäftigtenanzahl erfolgt ohne Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten, es sei denn, der Betriebsstätteninhaber teilt gegenüber der zuständigen Landesrundfunkanstalt schriftlich mit, eine Berechnung unter Berücksichtigung der vorhandenen Teilzeitbeschäftigten zu wählen. In diesem Fall werden Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5, von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und von mehr als 30 Stunden mit 1,0 veranschlagt. Ergibt sich im Jahresdurchschnitt eine Beschäftigtenzahl mit Dezimalstellen, so ist abzurunden. Die Mitteilung der gewählten Berechnungsmethode hat bei der Anzeige nach § 8 Abs. 1 Satz 1, im Übrigen zusammen mit der Mitteilung der Beschäftigtenanzahl nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zu erfolgen. Die Berechnungsmethode kann nur einmal jährlich innerhalb der Frist und mit der Wirkung des § 8 Abs. 1 Satz 2 geändert werden. Eine Kombination der Berechnungsmethoden innerhalb des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ist unzulässig



4. Gemachte Erfahrungen - BVerfG-Bestätigung (1)

Der Rundfunkbeitrag gilt einen individuellen Vorteil ab, der im Tatbestand der Wohnungsinhaberschaft sachgerecht erfasst wird. In der Möglichkeit der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner Funktion als nicht allein dem ökonomischen Wettbewerb unterliegender, die Vielfalt in der Rundfunkberichterstattung gewährleistender Anbieter, der durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen Orientierungshilfe bietet, liegt der die Erhebung des Rundfunkbeitrags als Beitrag rechtfertigende individuelle Vorteil. Zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat beizutragen, wer die allgemein zugänglichen Angebote des Rundfunks empfangen kann, aber nicht notwendig empfangen muss.

Mit der Anknüpfung an die Wohnungsinhaberschaft haben die Gesetzgeber den Kreis der Vorteilsempfänger in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise erfasst. Die Gesetzgeber halten sich damit innerhalb des ihnen zustehenden weiten Spielraums bei der Ausgestaltung der Beitragsverpflichtung. Zugrunde liegt die durch statistische Erhebungen gedeckte Erwägung, dass die Adressaten des Programmangebots den Rundfunk typischerweise in der Wohnung empfangen und dass deshalb das Innehaben einer solchen Raumeinheit ausreichende Rückschlüsse auf die Nutzungsmöglichkeit als abzugeltenden Vorteil zulässt. Diese gesetzgeberische Entscheidung ist von Verfassungs wegen grundsätzlich zulässig. Der Gesetzgeber muss keinen Wirklichkeitsmaßstab wählen, sondern kann auch einen Ersatz- oder Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugrunde legen und damit auch auf die tatsächlich überwiegende Nutzung in der Wohnung abstellen.



Gemachte Erfahrungen - BVerfG-Bestätigung (2)

Demgegenüber kommt es nicht darauf an, ob in jeder beitragspflichtigen Wohnung tatsächlich Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden. Die Gesetzgeber dürfen die Erhebung des Beitrags auch unabhängig von dem Besitz eines Empfangsgeräts vorsehen. Maßgeblich ist, dass eine realistische Nutzungsmöglichkeit besteht. Sie ist stets gegeben, weil den Beitragsschuldnern durch das Beschaffen von entsprechenden Empfangsgeräten ein Empfang im gesamten Bundesgebiet möglich ist. Wo es Beitragsschuldnern objektiv unmöglich ist, zumindest über irgendeinen Übertragungsweg Rundfunk zu empfangen, soll auf Antrag eine Befreiung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) erfolgen. Darüber hinaus erwiese sich eine Anknüpfung an Empfangsgeräte auch als nicht mehr praktikabel. Insbesondere angesichts der Diversifizierung der Empfangsmöglichkeiten sind effektive Kontrollen kaum möglich.

Ebenfalls unerheblich ist, ob einzelne Beitragsschuldner bewusst auf den Rundfunkempfang verzichten, denn die Empfangsmöglichkeit besteht unabhängig vom Willen des Empfängers.

Die Bemessung des Rundfunkbeitrags im privaten Bereich ist im Wesentlichen belastungsgleich ausgestaltet.



Gemachte Erfahrungen - BVerfG-Bestätigung (3)

Die Gesetzgeber haben den bestehenden weiten Gestaltungsspielraum bei der Festsetzung des Rundfunkbeitrags zum 1. Januar 2013 nicht überschritten. Die Länder wollten sich bei der Festsetzung des Rundfunkbeitrags an den Berechnungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten orientieren. Die tatsächlichen Mehreinnahmen aus Rundfunkbeiträgen lagen auch nicht wesentlich über den von der Kommission prognostizierten Einnahmen. Im Übrigen werden Überschüsse am Ende der Beitragsperiode vom Finanzbedarf für die folgende Periode abgezogen. Letztlich ist verfassungsrechtlich entscheidend, dass die Beiträge nicht für andere Zwecke erhoben werden als die funktionsgerechte Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die Finanzierung der Aufgaben nach § 40 Abs. 1 RStV.

Die einheitliche Erhebung des Rundfunkbeitrags pro Wohnung verstößt nicht gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit. Dem Rundfunkbeitrag steht eine äquivalente staatliche Leistung, nämlich ein umfangreiches, so auf dem freien Markt nicht erhältliches Angebot in Form von Vollprogrammen, Spartenprogrammen und Zusatzangeboten, einem Bildungsprogramm, zahlreichen Hörfunkprogrammen und Telemedienangeboten gegenüber.



5. Fazit:

Nach dem 15. Rundfunkurteil des BVerfG von 2017 „steht das Grundgesetz der Erhebung von Beiträgen nicht entgegen, die diejenigen an den Kosten einer öffentlichen Einrichtung beteiligen, die von ihr - potentiell - einen Nutzen haben. Beim Rundfunkbeitrag liegt dieser Vorteil in der Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutzen zu können. Auf das Vorhandensein von Empfangsgeräten oder einen Nutzungswillen kommt es nicht an. Die Rundfunkbeitragspflicht darf im privaten Bereich an das Innehaben von Wohnungen anknüpfen, da Rundfunk typischerweise dort genutzt wird. Inhaber mehrerer Wohnungen dürfen für die Möglichkeit privater Rundfunknutzung allerdings nicht mit insgesamt mehr als einem vollen Rundfunkbeitrag belastet werden.“

Ziele damals:

- aufkommensneutral (sogar Mehrerträge), ✓
- zwischen privatem und nichtprivatem Bereich (gewerblicher, öffentlicher Bereich etc.) ausgewogen, ✓
- geräteunabhängig (wegen Konvergenz), ✓
- nutzungsunabhängig, ✓
- sozial gerecht, ✓
- staatsfern, ✓
- gesellschaftliche Akzeptanz ✓
- geringerer Verwaltungsaufwand. ✓

Dabei sind insbesondere zu beachten:

- rundfunkverfassungsrechtliche Vorgaben (bis auf Nebenwohnungspflicht), ✓
- finanzverfassungsrechtliche Vorgaben, ✓
- datenschutzrechtliche Vorgaben sowie ✓
- europarechtliche Vorgaben. ✓



Mein

„Die Debatte öffentlicher Angelegenheiten muss **„uneingeschränkt, robust und völlig offen“** sein.“
 Supreme Court USA zitiert nach Rodolf Gerhardt/ Erich Steffen in „Kleiner Knigge des Presserechts“ (Verlagsgruppe FAZ, **1996**, Seite 89)

„**Kritik an der Politik äußert sich derzeit vorwiegend im Abschalten, Kritik an den Medien durch Umschalten von Programmen. Das führt zu staats- wie medienpolitisch verhängnisvollen Reaktionen. Die politisch Passiven machen aktivere Minderheiten ungewollt zu Mehrheitsbeschaffern.**“
 so Manfred Zach in: „Die manipulierte Öffentlichkeit“ (MUT-Verlag, **1995** !!!!, S. 176)

„Die grundsätzliche verfassungsgerichtliche Dogmatik wurde insbesondere in den achtziger und neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts entwickelt, als das, was wir heute als Digitalisierung und Medienkonvergenz bezeichnen, noch mit dem Wort des Jahres 1995 „Multimedia“ blumig umschrieben wurde. Seitdem hat das duale Mediensystem erhebliche unternehmerische Umwälzungen im privaten Bereich, tiefgreifende technische Innovationszyklen und im Hinblick auf die Rezeptionsgewohnheiten ebenso umfassende Veränderungen erfahren. Wir haben heutzutage eine vollkommen veränderte Medienlandschaft. Würde ein Duales System heute am grünen Tisch neu entwickelt, würden andere als die derzeit geltenden pfadabhängigen Parameter bestimmend für das Bundesverfassungsgericht sein, wenn es eine Garantieaussage für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu treffen hätte.“
 Prof. Benjamin-Immanuel Hoff und Nils Jonas Greiner in „Nach dem Rundfunkurteil endlich handeln“; Namensbeitrag in „Der Freitag“ vom **12.08.21.**



„Ihr Ziel ist auf dem Weg!“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Baba



Thüringer Staatskanzlei
Referatsleiter 3A2:
„Medienrecht und Medienpolitik“
Ministerialrat **Nils Jonas Greiner**